



P052 – Umsetzung und Bereitstellung von Releases zum GEVER-Bundesstandard

IKT-Vorgabe

Klassifizierung: ¹	INTERN
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): ²	Weisung; Verwaltungsverordnung
Planungsfeld: ³	Bundesweite IKT-Grundleistungen
Typ der IKT-Vorgabe: ⁴	IKT-Prozessvorgabe
Diese Version:	1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Ersetzt Version:	
Erlassen durch:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 7. Juli 2020 / Inkraftsetzung: 1. August 2020
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch
Beilagen:	Beilage 1: Erläuterungen zu P052

Hinweis: Diese IKT-Vorgabe weicht teilweise von der [P035]-Standardvorlage für IKT-Vorgaben ab. Aufgrund des operativen sowie technischen Einsatzzweckes wurde diese Abweichungen bei der vorliegenden Version dieser IKT-Vorgabe ausnahmsweise genehmigt.

¹ Zu den Klassifizierung INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zum Erlass typ vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

³ Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020

⁴ IKT-Vorgabentypen gemäss Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Begriffe.....	3
1.4	Abgrenzungen.....	4
2	Release-Strategie	4
2.1	Anforderungsmanagement	4
2.1.1	Anforderungsquellen	4
2.1.2	Zwingende Anforderungen	4
2.1.3	Technische Anforderungen	4
2.1.4	Geschäftsanforderungen	5
2.1.5	Anforderungskonsolidierung.....	5
2.2	Prinzipien Release-Policy.....	6
2.2.1	Finanzprinzipien	6
2.2.2	Planungsprinzipien	6
2.2.3	Betriebsprinzipien.....	11
3	Prozess-Phasen.....	13
3.1	Major-Release	13
3.1.1	Rollen.....	15
3.1.2	RACI Matrix (Prozess Major Release).....	16
3.2	MinorRelease	19
3.3	Emergency Changes.....	19
3.4	Geschäftskonfigurationen.....	19
4	Umgang im Fehlerfall.....	20
4.1	Fehler während der Phase Konzept	20
4.2	Fehler während der Phase Realisierung.....	20
4.3	Fehler während der Phase Einführung	20
4.4	Fehler während der Phase Nutzung	21
4.5	Strittige Punkte.....	21
5	Schlussbestimmungen.....	22
5.1	Einhaltung	22
5.2	Überprüfung	22
5.3	Inkrafttreten	22
	Anhänge	23
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	23
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades ..	23
C.	Referenzen.....	24
D.	Abkürzungen	25

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

¹ Diese Vorgabe beschreibt die Umsetzung von Anforderungen aus dem zentralen, fachlichen bzw. dem technischen Anforderungsmanagements für den IKT-Standarddienst GEVER (IKT-SD GEVER).

² Sie legt Prinzipien zu Finanzierung, Planung und Betrieb der Releases fest.

³ Das Anforderungsmanagemen aus fachlicher oder technischer Sicht wird ausserhalb dieser Vorgabe geregelt.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich der Release-Prozessdefinition erstreckt sich auf die Releasevorgaben im Rahmen des IKT-Standarddienst GEVER sowie alle Fachanwendungen, welche auf dem IKT-SD GEVER (Acta Nova) als Backend aufbauen.

1.3 Begriffe

¹ In dieser IKT-Vorgabe gelten folgende Begriffe:

- a. *Abnahme*: Beendet die Leistungserbringung im Rahmen des Projekts und schafft die Grundlage für den Projektabschluss (Meilenstein gemäss HERMES5)
- b. *Anforderungsprozess*: gemäss [P035] betrifft die Anforderungserhebung und -Konsolidierung auf der Geschäftsebene sowie die daran anschliessende Anforderungsprüfung im Rahmen der zentralen Führung des IKT SD GEVER (gemäss *BinfV*). Letztere beinhaltet die Prüfung und der Beschluss zur Umsetzung von Anforderungen im IKT-SD GEVER. Diese erfolgen gemäss den Kriterien der *IKT Strategie des Bundes* sowie der dieser untergeordneten IKT-Vorgaben.
- c. *Anforderung, technische*: Beinhaltet funktionale sowie nicht-funktionale Anforderung für den Betrieb
- d. *Anforderung, fachliche*: Beinhaltet meist funktionale Anforderungen zur Unterstützung der Fachprozesse
- e. *Bundesstandard (BS)*: Der Begriff Bundesstandard bezeichnet die für die Schweiz adaptierte Software-Lieferung des Lieferanten inklusive den durch den IKT-SD GEVER bestellten Konfigurationen.
- f. *Feature Complete*: Zeitpunkt, bei dem die Softwarelieferung vollständig erfolgt ist (alle Features umgesetzt). Dies ist die Voraussetzung für die Tests seitens der Bundesverwaltung.
- g. *Feature Freeze*: Zeitpunkt, bei dem die Anforderungen zur Umsetzung in einem neuen Release eingefroren werden.
- h. *Geschäftskonfiguration*: In diesem Dokument wird der Begriff Geschäftskonfiguration für die Zusammenfassung aller Einstellungen und falls zulässig Installationen zur Abbildung eines Geschäftsprozesses verstanden.
- i. *Vorabnahme*: Schaffung der Grundlage für die Inbetriebsetzung des Systems mit vertretbaren Risiken (HERMES5).

1.4 Abgrenzungen

¹ Die fachlichen Zuständigkeiten sind im 2. Abschnitt *GEVER-Verordnung* [GEVER-Verordnung] geregelt und werden in diesem Dokument nicht beschrieben.

2 Release-Strategie⁵

¹ Aufgrund der Erfahrungen der Rollout-Phase von *GEVER Bund* wurden folgende Prinzipien zur Bereitstellung von Releases des GEVER-Bundesstandards festgelegt:

- a. Jährlich wird ein *Major*-Release eingeführt. Dieser Release ist im GEVER-Preismodell eingerechnet (für die Testaufwände und den Standardrollout).
- b. Weitere Releases (*Minor*) können eingeplant werden.
- c. *Geschäftskonfigurationen* gelten nicht als Release.

2.1 Anforderungsmanagement

2.1.1 Anforderungsquellen

¹ Der grösste Teil der Anforderungen an den im Rahmen der zentralen Führung des IKT-SD GEVER weiterzuentwickelnden GEVER-Bundesstandard wird aus dem Kreis der Benutzenden entstehen und die jeweiligen geschäftlichen Aktivitäten (Geschäftstätigkeiten im Sinne von *Artikel 2 Absatz 2 GEVER-Verordnung*) unterstützen. Hinzu kommen Anforderungen, welche aus dem Betrieb der Anwendung oder aufgrund zwingender Änderungen resultieren.

² Die Einbringung in den Anforderungsprozess gemäss *P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik* [P035] obliegt diesen Stellen:

- a. Fachstelle GEVER Bund (FSGB)
- b. Leistungserbringer (LE IKT-SD GEVER)
- c. Service Management (SM IKT-SD GEVER)

2.1.2 Zwingende Anforderungen

¹ Zwingende Anforderungen resultieren aus neuen oder veränderten gesetzlichen (z.B. regulatorischen), technischen bzw. bundesweiten Vorgaben und Beschlüssen, aus Veränderungen bei der Risikobeurteilung sowie aus Veränderungen am Markt.

² Solche Anforderungen müssen mit hoher Priorität behandelt werden und können andere Anforderungen übersteuern. Deren Umsetzung im GEVER-Bundesstandard des IKT-SD GEVER erfolgt entweder als technische Anforderung oder als Geschäftsanforderung. Die Erhebung, Konsolidierung, Prüfung sowie Beschlussfassung und ggf. Umsetzung erfolgt gemäss [P035].

2.1.3 Technische Anforderungen

¹ Eine Anforderung gilt als technisch, wenn diese aus betrieblicher Notwendigkeit entsteht und dabei die Funktionalität für den Anwender des GEVER-Systems nicht verändert.

⁵ Es sind für den Bezug zur Release Strategie folgende Prinzipien besonders hervorzuheben: [PP-2](#), [PP-3](#), [PP-8](#)

2.1.4 Geschäftsanforderungen

¹ Geschäftsanforderungen sind in der Regel funktionale Anforderungen oder allenfalls nicht-funktionale Anforderungen, wenn sie die Benutzeroberfläche im GEVER-System betreffen (z.B. *Usability*-Anforderungen).

2.1.5 Anforderungskonsolidierung

¹ Sämtliche Anforderungen werden durch die GEVER-Fachvertreter gemäss *GEVER-Verordnung* vor der Eingabe in den [P035]-Prüf- und Freigabeprozess aus Sicht der Gesamtarchitektur konsolidiert abgestimmt, beurteilt und priorisiert.

² Hierbei wird durch das *Service Management GEVER (ISB)* (SM IKT-SD GEVER) aus allen Anforderungen ein Release-Paket definiert, das im Umfang in etwa den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln entspricht. Das Release-Paket wird dem *Steuerungsausschuss GEVER Bund (SAGB)* sowie dem *Gremium Führung Standard Dienste (FSD)* zur Konsultation vorgelegt. Das ISB entscheidet abschliessend über die Freigabe eines Release-Pakets zum IKT-SD GEVER (ggf. nach allfälliger zusätzlicher Konsultation des FSD).

³ Das freigegebene Release-Paket wird durch das SM IKT-SD GEVER dem LE IKT-SD GEVER zur Umsetzung und Einspielung beauftragt.

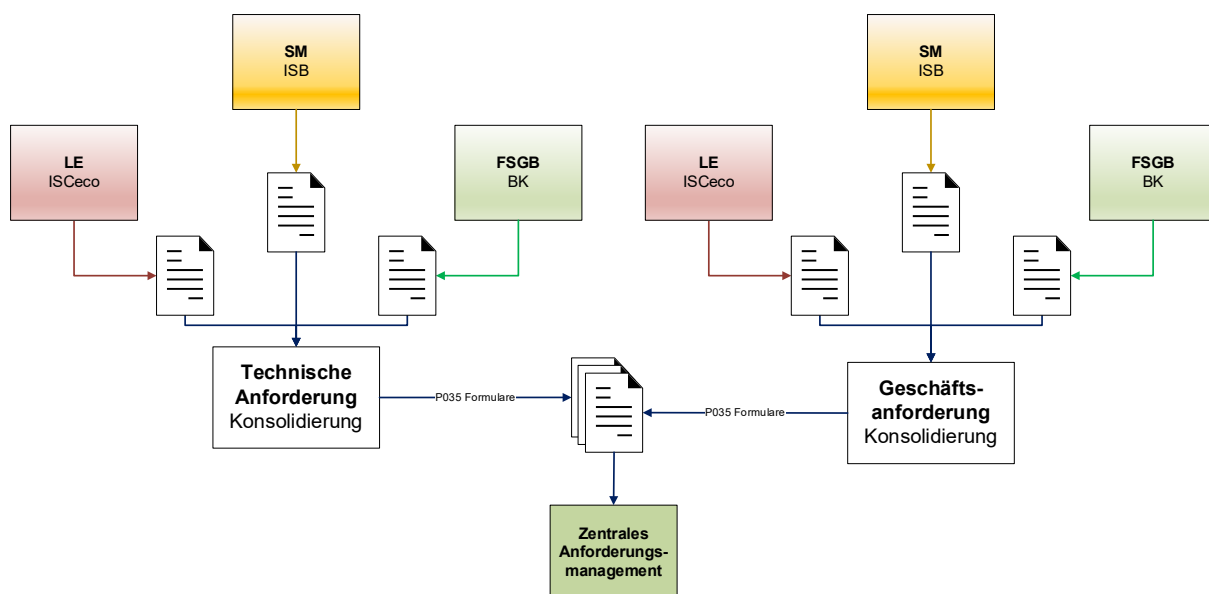


Abbildung 1 – Anforderungskonsolidierung

2.2 Prinzipien Release-Policy

2.2.1 Finanzprinzipien

Nr.	FP-1	Titel	Finanzplanung
Prinzip			Das ISB plant im Rahmen der zentralen Führung des IKT-SD GEVER die Mittel für die Weiterentwicklung. Der LE IKT-SD GEVER plant die Mittel für die wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb, Pflege und Wartung inkl. Ersatzinvestitionen und Beschaffungen) im Rahmen des Lifecycle in den Servicegebühren enthalten. Die LB planen die Mittel für die Wartung der Geschäftskonfigurationen. Diese beinhalten die Sicherstellung der Release-Tests, Abnahmen und Upgradekosten über dem Sockelbetrag (gemäss SLA), sowie allfällige Anpassungen der Geschäftskonfigurationen. Die LB planen die Ressourcen zur Sicherstellung der Beistellpflichten gemäss Servicespezifikation GEVER (SD140).

Nr.	FP-2	Titel	Ausnahme-Finanzierung
Prinzip			Wird einer VE oder einem Departement eine Einführungsausnahme gemäss BP-4 für den Release erteilt, so trägt diese die entsprechenden Kosten. Während der Ausnahme trägt der Verursacher einer Einführungsausnahme: • die vollständigen Zusatzkosten des Betriebs der veralteten Version, auch wenn diese ausserhalb seines Mandanten anfallen. • allfällige Zusatzkosten, welche durch die Verhinderung neuer Releases – während der Dauer der Ausnahme – im Rahmen des Betriebs entstehen. Am Ende der Ausnahme trägt der Verursacher die vollständigen Wiederherstellungskosten.

2.2.2 Planungsprinzipien

Nr.	PP-1	Titel	Vorhaben
Prinzip			Für die Bereitstellung von Release-Inhalten bestimmt das ISB in Zusammenarbeit mit dem LE IKT-SD GEVER die geeignete Form des Vorhabens. Vorhaben, welche neue System-Komponenten einführen, MÜSSEN dies für den Aufbau und beinhaltende Release bis zur Übergabe in den produktiven Betrieb berücksichtigen. Vorhaben, welche eine Systemkomponente im produktiven Betrieb erneuern oder erweitern, müssen sich an die Release-Vorgaben des LE IKT-SD GEVER halten.

Nr.	PP-2	Titel	Release-Typen
Prinzip			Folgende Release-Typen sind vorgegeben: a) Major • Grundlegende Produktanpassungen, • fachliche Anpassungen/Erweiterungen, die einen Regressionstest oder manuelle Benutzertests für die Abnahme voraussetzen, • Grundlegende Anpassungen an Schnittstellen. b) Minor • Vornehmlich technische Anpassungen, • fachliche Anpassungen/Erweiterungen, welche mit den vorgefertigten automatisierten oder minimalen manuellen Tests geprüft werden können. • Erweiterungen von Schnittstellen c) Patches • sicherheitsbedingte Anpassungen, sofern diese nicht in <u>Release-Typ d)</u> einzufließen haben, • zwingende und nicht-fachliche Produktupdates, • Korrekturen von anfänglich unbemerkten Fehlern eines Major oder <i>Minor</i>-Release, • Anpassungen aufgrund von Infrastruktur-Erneuerungen. d) Emergency Change • Werden aufgrund von akuten Anforderungen zur Behebung von Störungen (z.B. bei Security-Vorfällen) eingesetzt, • <i>Emergency Changes</i> können durch ihre Natur nicht geplant oder begrenzt werden. Siehe <u>BP-6</u> e) Geschäftskonfigurationen • Werden gemäss den Vorgaben des LE eingespielt. • Geschäftskonfigurationen mit Abhängigkeit zu neuen Funktionalitäten des Bundesstandards müssen dem Bundesstandard nachgelagert verteilt werden. <i>Patches</i> und <i>Emergency Changes</i> werden vollständig durch den LE koordiniert. Der verantwortliche SM IKT-SD GEVER MUSS informiert werden.

Nr.	PP-3	Titel	Release-Intervalle
a)	Prinzip		Folgende Release-Intervalle sind mit diesen Fristigkeiten vorgegeben: a) <i>Major</i> Dieser Release-Typ wird maximal einmal pro Jahr eingeführt. b) <i>Minor</i> Die gesamte Anzahl von <i>Major</i>- und <i>Minor</i>-Releases darf zwei Releases pro Jahr nicht übersteigen⁶. c) <i>Patches</i> Nach Bedarf mit forcierter Einspielung, nach Rücksprache mit dem SM IKT-SD GEVER d) <i>Emergency Change</i> Bei Bedarf → umgehende Einspielung e) <i>Geschäftskonfigurationen</i> Gemäss Vorgaben des LE

Nr.	PP-4	Titel	Planung der Releases
	Prinzip		a) Geschäftliche Priorisierung: • Wird im Dokument <i>Fachliches Anforderungsmanagement der Fachstelle GEVER Bund</i> beschrieben. b) Grobplanung (ISB): • Definieren des <i>Major</i>- bzw. <i>Minor</i>-Releasumfang aus den Freigegebenen Anforderungen • Planung, Beauftragung, Freigabe des Release c) Feinplanung (LE IKT-SD GEVER): • Beauftragung des/der Lieferanten gemäss <u>b)</u> und <u>PP-5</u> • Detailplanung der Termine des <i>Major</i>- oder <i>Minor</i>-Release • Planung des Rollouts mit den Kunden • Testen des GEVER-Bundesstandards • Nachführen der Bundeskonfiguration d) Departementale Planung (GEVER AV-Departement): • Freigabe des <i>Deployments</i> • Detailplanung für Test und Freigabe mit den VE erstellen • Testen und Freigabe der eigenen Instanz Die Einführung eines Releases auf den Instanzen koordiniert der LE IKT-SD GEVER mit dem GEVER AV-Departement. Der GEVER AV-Departement koordiniert mit den Verantwortlichen der Mandanten innerhalb seiner Instanz.

⁶ Bei Wegfall des *Major*-Release in einem Jahr können zwei *Minor*-Releases eingespielt werden.

Nr.	PP-5	Titel	Release-Auslieferung
Prinzip			Voraussetzung für Start des Testzyklus' ist, dass der <i>Release Feature Complete</i> ausgeliefert wurde.

Nr.	PP-6	Titel	Releases der Client-Komponenten
Prinzip			Es wird immer die vorabgenommene Version der <i>Client</i>-Komponenten (Meilenstein Vorabnahme BS) verteilt, welche mit dem Server-Release der zugehörigen Instanz funktioniert. Eine Abnahme der <i>Client</i>-Komponenten vor der Vorabnahme BS KANN stattfinden. Das <i>Deployment</i> der <i>Client</i>-Komponenten ist für alle ab Freigabe in der Planung des SD-LE BA verpflichtend. Die Verteilung wird durch den LE IKT-SD GEVER mit dem SD-LE BA und dem GEVER AV-Departement koordiniert.

Nr.	PP-7	Titel	Umgang mit Standard Build Arbeitsplatzsystem (SBA) Releases
Prinzip			Der Prozessvorgabe [P048] regelt die <i>SBA Releases</i> und den Umgang mit Fehlern von <i>Client</i>-Anwendungen. Dieser besitzt uneingeschränkte Gültigkeit in Bezug auf GEVER Release-beeinflussende Faktoren. Aus der entsprechenden Rollout-Planung der <i>SBA Releases</i> kann es vorkommen, dass beim Testen von GEVER – im regulären Betrieb und/oder bei neuen Releases – zwei <i>SBA Releases</i> aktiv betrieben werden (Rollout-Phase). Gemäss <i>Kapitel 5</i> (insbesonder <i>Kapitel 5.3</i>) von [P048] KANN LB eine Ausnahme zum Rollout gewährt werden. Damit sind deren aktuellen Installationen zeitlich befristet ausserhalb des Bundesstandards und werden daher nach Erreichen des <i>Meileinsteins 5</i> [P048] vom GEVER-Testing nicht mehr unterstützt.

Nr.	PP-8	Titel	Release-Verteilungstermine
Prinzip			Es gelten folgende Verteilungstermine (Ausnahmeregelung siehe <u>BP-4</u> und <u>BP-5</u>): <u>Major:</u> Die Gesamtverteilung eines Releases MUSS innerhalb von vier Monaten ab Freigabe für den produktiven Betrieb auf allen im IKT-SD GEVER inkludierten Umgebungen abgeschlossen sein. Für die Verteilung eines Releases ist ein regulär definiertes Wartungsfenster zu berücksichtigen. <u>Minor:</u> Vier Monate nach Freigabe für den produktiven Betrieb auf allen im IKT-SD GEVER inkludierten Umgebungen Für die Verteilung eines Releases ist ein regulär definiertes Wartungsfenster zu berücksichtigen. <u>Patches:</u> Für alle Einheiten innerhalb 2 Wochen ab Releasedatum auf den produktiven Umgebungen sowie 4 Wochen ab Releasdatum auf allen im IKT-SD GEVER inkludierten Umgebungen, ausgenommen es wird ein Wochenend-Wartungsfenster zwingend und begründet (durch SM IKT-SD GEVER bewilligt) notwendig. <u>Emergency-Changes:</u> Umgehend Betrieb auf allen im IKT-SD GEVER inkludierten Umgebungen <u>Geschäftskonfigurationen:</u> Gemäss Vorgaben des LE.

Nr.	PP-9	Titel	Schnittstellen
Prinzip			Jede Schnittstelle (Verbindungsstelle) welche angeboten wird, MUSS definiert und publiziert werden. Die Schnittstellen sind mit gängigen Technologien und Protokollen unter Berücksichtigung der weiteren Bundesinternen Vorgaben zu realisieren. Die Schnittstellen müssen versioniert werden. Die Schnittstelle sowie Änderungen an diesen müssen im GEVER WIKI (BK)⁷ publiziert werden. Bei nicht-rückwärtskompatiblen Änderungen hat der LB maximal drei Jahre Zeit bzw. bis die Vorgängerversion nicht mehr angeboten wird, die Anbindung anzupassen. Änderungen werden vom LE proaktiv kommuniziert und es wird dazu eine detaillierte Dokumentation bereitgestellt. Allfällige weiterführende vorgaben der Departemente sind von den betroffenen LB einzuhalten.

⁷ Link: <https://intranet.gever-wiki.bk.admin.ch/index.php/Hauptseite>

Nr.	PP-10	Titel	Release-Einführung
Prinzip			Bei jeder Release-Einführung MUSS ein <i>Fallback</i>-Szenario sowie der <i>Point of no Return</i> definiert werden. Während der Einführung eines neuen Releases dürfen mit Ausnahme von Emergency Changes keine Veränderungen an der Installationsbasis vorgenommen werden (keine neuen Befehlsaktivitäten oder <i>dynamische Module</i> integriert werden).

Nr.	PP-11	Titel	Informationsfluss
Prinzip			Informationen zu neuen Releases erfolgen vor der Einführung durch den SM IKT-SD GEVER an - die LB (zum Beispiel Integrationsmanager IM, GEVER AV) - <i>Fachgruppe GEVER Bund (FGGB) und Steuerungsausschuss GEVER Bund (SAGB)</i> - <i>Führungsausschuss Standarddienst (FSD)</i> Der Informationsempfänger MUSS die Informationen an die eigenen internen Stakeholder in geeigneter Form weiterkommunizieren.

Nr.	PP-12	Titel	Client-Komponenten
Prinzip			Die zum Umfang von GEVER gehörenden <i>Client</i>-Komponenten SOLLEN rückwärtskompatibel gehalten werden. Die Einhaltung ist mit dem Lieferanten jeweils bei Beauftragung eines Releases einzufordern. Sprechen technische Gründe zwingend gegen dieses Prinzip, so ist diesem Umstand in der Planung des Rollouts, vor allem im Hinblick auf Probleme des Parallelbetriebs gemäss <u>PP-8</u> und der Kommunikation (BP-3 Release-Dokumentation), seitens LE und AM Rechnung zu tragen. Der erhöhte Koordinationsaufwand mindert die Mittel für beauftragte <i>Features</i>.

2.2.3 Betriebsprinzipien

Nr.	BP-1	Titel	Release-Betrieb
Prinzip			Der LE betreibt immer einen produktiven Release. Während Migrationsphasen können zwei Releases über die maximale Dauer gemäss <u>PP-4</u> respektive <u>PP-8</u> betrieben werden (Stufen <i>Major/Minor</i>). Zu den produktiven Releases zählen auch Instanzen mit gewährten Ausnahmen gemäss <u>BP-4</u>.

Nr.	BP-2	Titel	Release Versionierung
Prinzip			<u>Server-Versionen (alle Komponenten des IKT-SD GEVER):</u> A = <i>Major-Release</i> B = <i>Minor-Release</i> C = <i>Patch</i> Beispiel IKT-SD GEVER A.B.C <u>Geschäftskonfigurationen:</u> Die Versionierung erfolgt durch den Geschäftskonfiguration-Verantwortlichen.

Nr.	BP-3	Titel	Release-Dokumentation
Prinzip			Für jeden Release MUSS LE IKT-SD GEVER vor der Beauftragung (aufgrund des Angebots) des Lieferanten die Release-Dokumentation bereitstellen. Der SM IKT-SD GEVER gibt die Release-Dokumentation unter einbezug der <i>IKT-SD GEVER Sicherheit und Architektur</i> definitiv frei.

Nr.	BP-4	Titel	Einführungsausnahmen
Prinzip			Zeitlich begrenzte Ausnahmen können durch den GEVER AV Department beantragt und durch das ISB bewilligt werden. Folgende Voraussetzung müssen durch den Antragsteller im Antrag gemäss [P035] begründet oder erbracht werden: - Die Auswirkung auf die Geschäftsprozesse müssen erheblich sein. Der Geschäftsprozess funktioniert auch mit möglichen Anpassungen des Prozesses nicht mehr. - Betrifft geschäftskritische Prozesse - Die Einhaltung gültiger Weisungen und Gesetze ist nicht gewährleistet. - Es bestehen fundierte (technische) Gründe. - Es besteht ein glaubhafter Plan, wie die Release-Tauglichkeit wiederhergestellt wird. - Akzeptanz von Risiken durch den Antragsteller und die Dateneigner, Kenntnisnahme des ISBO Der Antrag wird gemeinsam mit dem Leiter GEVER Services Department, dem LE IKT-SD GEVER, dem ISB und dem Vertreter der VE besprochen und dem SAGB zur Konsultation vorgelegt. Der definitive Entscheid wird durch das ISB gefällt.

Nr.	BP-5	Titel	Wiederherstellung der Ausnahmen auf aktuellen Release
Prinzip			Die Verantwortung der Wiederherstellung der Releasefähigkeit gemäss Planung (vgl. <u>BP-4</u>) liegt beim Verursacher der Einführungsausnahme. Der GEVER AV Departement des Verursachers beauftragt ein Projekt mit der Erteilung der Einführungsausnahme, welches durch den Verursacher zu finanzieren ist. Das Projekt deckt folgende Aspekte ab: - Erfassung und Verrechnung der Zusatzkosten aus dem <i>Legacy</i>-Betrieb - Umsetzung der Planung gemäss <u>BP-4</u> zur Wiederherstellung der Releasefähigkeit - Sofern die Betriebssicherheit nicht auf dem Stand des aktuellen Release gehalten werden kann, sind entsprechende betriebliche Massnahmen zu treffen, um eine adäquate Sicherheit zu gewährleisten. - Wissenserhaltung des <i>Legacy</i>-Releases um den Support zu gewährleisten Das Projekt wird erst abgeschlossen, wenn die Releasefähigkeit des Mandanten wieder hergesellt ist und die entsprechende Instanz wieder auf dem aktuellen BS-Release ist. Falls mehrere Verwaltungseinheiten gleichzeitig Verursacher sind, werden die gemeinsamen Mehrkosten auf die Verwaltungseinheiten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Nr.	BP-6	Titel	Emergency Change
Prinzip			Wenn sofortiges Handeln erforderlich ist, wird ein <i>Emergency Change</i> ausgelöst. <i>Emergency Changes</i> können vom LE IKT-SD GEVER ohne Rücksprache mit dem LB durchgeführt werden. Der SM IKT-SD GEVER ist zu informieren.

3 Prozess-Phasen

¹ Für die Einführung von Release-Einheiten beim IKT-SD GEVER wird der Release-Umfang sowie die Release-Abhängigkeit von Trägerplattformen berücksichtigt. Die Verantwortungen werden je nach Release-Umfang (Typ) unterschiedlich verteilt.

² Die Prozesslaufzeit beginnt ab dem *Feature Freeze*, also zu jenem Zeitpunkt, ab dem neue Anforderungen erst im Folgerelease berücksichtigt werden.

³ Das Zusammenfassen der Features in einen Release geschieht ab dem *Feature Complete* und ist in der Zeitlinie inkludiert.

3.1 Major-Release

¹ Der Ablauf für die *Major-Release* für den IKT-SD GEVER gestaltet sich in Anlehnung an die Phasen des *SD Release Managements*.

² Da innerhalb des IKT-SD GEVER mittels Geschäftskonfigurationen die Geschäftsprozesse der Ämter abgebildet werden, bedarf es einer gesonderten Betrachtung der Freigabe zur Verteilung des Bundesstandard-Releases.

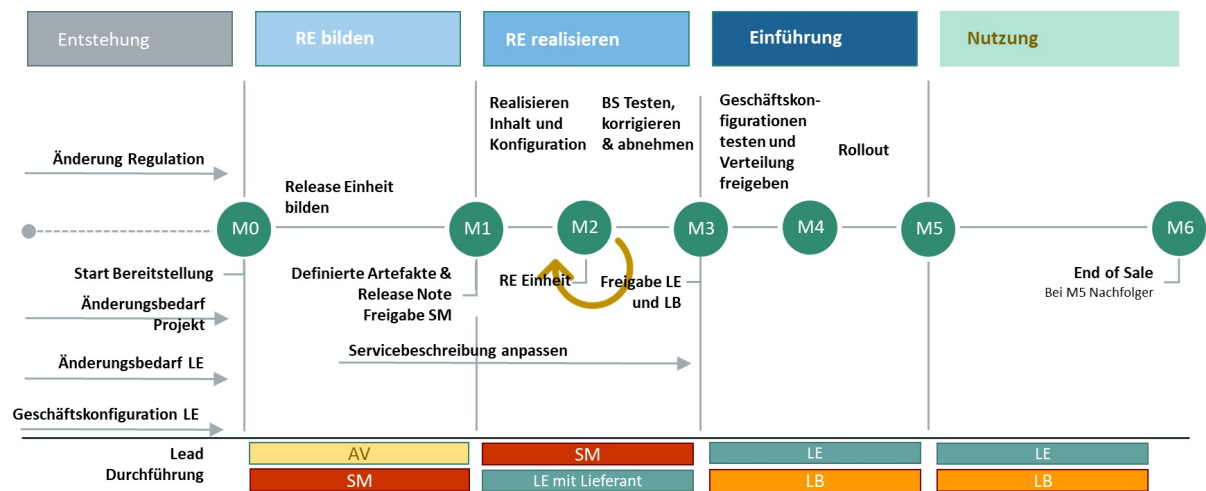


Abbildung 2 IKT-SD GEVER Release Management Major Release

3.1.1 Rollen

¹ Folgende Rollen (in Bezug auf die stellende Organisationseinheiten) werden in der RACI-Matrix (vgl. Kapitel 3.1.2) angewendet:

Rolle	OE
Anforderungssteller	alle
Vorgabestelle	Ämter mit Weisungsbefugnis oder Bundesrat
Tester Departement	alle VE
GEVER AV-D	Alle Dept. + BK
FSGB	BK
FGGB (LE&SD vertr.)	BK
SAGB (LE&SD vertr.)	
AV	ISB
SM	ISB
Architekt	ISB
SD Sicherheit	ISB
FSD	Alle Dept/BK
LE (RM/CM)	LE IKT-SD GEVER
LE (Architekt)	LE IKT-SD GEVER
LE (Test Mgmt)	LE IKT-SD GEVER
LE (Betrieb)	LE IKT-SD GEVER
LE (Projekte)	LE IKT-SD GEVER
Lieferant	rubicon

² Die erforderlichen Kompetenzen können der RACI-Matrix entnommen werden.



3.1.2 RACI Matrix (Prozess Major Release)

Erläuterung RACI:

R	Responsible (Durchführung)
A	Accountable (Verantwortung)
C	Consulted (Mitarbeit)
I	Informed (Information)

Kontext	Rolle																		
	Task	Anforderungssteller	Vorgabestelle	Tester Departement	GEVER AV-D	FSGB	FGGB (LE&SD vertr.)	SAGB (LE&SD vertr.)	AV	SM	Architekt	SD Sicherheit	FSD	LE (RM/CM)	LE (Architekt)	LE (Test Mgmt)	LE (Betrieb)	LE (Projekte)	Lieferant
Anforderungsmanagement	Neue Anforderung melden	R	R			R			R	A				R					
	Techn. Anf. konsolidieren & priorisieren						I	C			R			A	C		C		
	Techn. Anforderung beantragen						I	I			R			A	C		C		
	Fachl. Anf. konsolidieren & priorisieren					R	C	A			C								
	Fachl. Anforderung beantragen					R	I	A											I
	[P035]-Eingaben beurteilen					I			A	R	C	C		I	I				

Kontext	Rolle	Anforderungssteller	Vorgabestelle	Tester Departement	GEVER AV-D	FSGB	FGGB (LE&SD vertr.)	SAGB (LE&SD vertr.)	AV	SM	Architekt	SD Sicherheit	FSD	LE (RM/CM)	LE (Architekt)	LE (Test Mgmt)	LE (Betrieb)	LE (Projekte)	Lieferant
Release Entwicklung	Feature Freeze (M0)				I	C	I	I	A	R	C	C		C		I	C		
	Release bilden					C	I		I	A	R	C		C		C	I		
	Release Notes erstellen									A	I			R		C	C	C	
	Release Notes freigeben				I				A	R	I			C		C	C	C	
	Beauftragung Release (M1)						I		A	R	I		C	C		C	C	C	
	Release Realisieren									C				A		C	C	R	
	Release Lieferung (M2)						I			I				A			I	R	
TZBS	Release auf Ref deployen									I				A		I	R		
	Testzyklen BS planen			I	C					I				A	R		C		
	Testfenster GeKonf / Updateslots vorgeben			I	C					I				A	R		C		
	Integrationstests BS			I	I					I				A	C	R	C		
	Regressionstests BS			C						I				A	R	I	C		
	Testprotokoll BS abnehmen (M3)						I	C	A	R	I	I		C	R	C	C	I	
Test Ge-Konf	Regressionstests GeKonf			C	A					I				C	C		C		
	Testprotokoll GeKonf abnehmen (M4)			I	A				I	I	I			C	C		I		
Rollout	Planung Rollout erstellen / koordinieren / verifizieren									I				A		C	R		
	Rollout durchführen				A					I				C		C	R		
	Rollout-Abschluss dokumentieren (M5)						I	I						A		C	R		

Kontext	Task	Rolle																	
		Anforderungssteller	Vorgabestelle	Tester Departement	GEVER AV-D	FSGB	FGGB (LE&SD vertr.)	SAGB (LE&SD vertr.)	AV	SM	Architekt	SD Sicherheit	FSD	LE (RM/CM)	LE (Architekt)	LE (Test Mgmt)	LE (Betrieb)	LE (Projekte)	Lieferant
EOL	EOL Ankündigung Lieferant (M6)						I	I	R	C			I	C			C	C	A
	EOL durch Ablauf WTO (M6)		A				I	I	R	C			I	C			C	C	C
	Start neue WTO					R	C	A		C			I						



3.2 MinorRelease

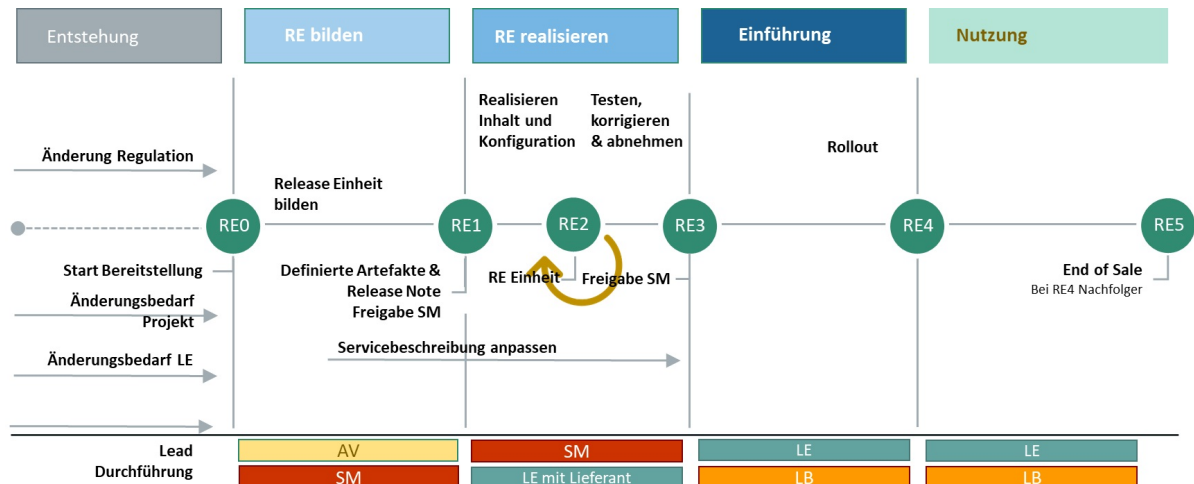


Abbildung 3 IKT-SD GEVER Release Management Minor Release

¹ Ein *Minor-Release* unterscheidet sich von einem *Major-Release* bezüglich Umfang und Testaufwand.

² Die RACI-Matrix des *Major-Release* kann herangezogen werden⁸.

3.3 Emergency Changes

¹ Es liegt in der Natur der *Emergency Changes*, dass diese nicht denselben Testumfang bzw. ein Testvorgehen erlauben, die bei einem regulären Release angewendet werden.

² Der LE stellt für die Verteilung von *Emergency Changes* die notwendigen Prozesse bereit.

3.4 Geschäftskonfigurationen

¹ Der LE stellt für die Verteilung von Geschäftskonfigurationen (GeKonf) die notwendigen Prozesse bereit.

⁸ Ein entsprechendes Tailoring aus der Major-Release-Matrix wird in einer zukünftigen Version eingefügt.

4 Umgang im Fehlerfall

¹ In den verschiedenen Phasen des Prozesses kann es zu Fehlern kommen. Im folgenden wird beschrieben, wie mit Fehlern während der einzelnen Phasen umgegangen wird.

4.1 Fehler während der Phase Konzept

¹ Priorisierungswidersprüche in den Anforderungen, Differenzen in gewünschtem Release-Umfang werden gemeinsam durch die Betriebsorganisationen der FSGB, des AV und des LE unter Konsultation von FGGB, SAGB und FSD bereinigt. Im Zweifelsfall entscheidet das ISB abschliessend (in seiner Zuständigkeit für den IKT-SD GEVER).

4.2 Fehler während der Phase Realisierung

¹ Unklarheiten bei der Umsetzung von Anforderungen seitens des Lieferanten.

- Während der Entwicklung finden regelmässige Abstimmungen zwischen dem Lieferant, dem LE, dem SM / Arch und der FGGB statt. Klärungen mit den Stakeholdern werden während dieser Phase zeitnah durch die Bundesvertreter vorgenommen und dem Lieferanten zurückgemeldet.
 - o Der LE klärt bei Fragen zur infrastruktur-technischen Umsetzung
 - o Das ISB klärt bei Fragen, welche die Service-Erbringung oder die Gesamtarchitektur betreffen.
 - o Die BK klärt bei Unklarheiten von fachlichen Anforderungen mit dem Departement des Anforderungsstellers

² Fehlerhafte Lieferung, Installation lässt sich nicht automatisieren

- Klärung zwischen LE und Lieferant.

³ Befunde während Test-Prozess

- Befunde werden während des Testzyklus in einem täglichen Meeting mit dem Lieferanten besprochen. Bei Befunden, welche als Fehler akzeptiert wurden, wird die Fehlerkategorie sowie der Schweregrad festgelegt. Das weitere Vorgehen pro Fehlerkategorie ist im Testkonzept beschrieben.
- Fehler werden auf den nächsten Test-Zyklus zur Korrektur geplant.
- Bei Fehlern, welche in einem vorliegenden Release nicht behoben sind, wird nach jedem Testzyklus deren Behebung unter Einbezug der Lieferanten, des SM IKT-SD GEVER, des Arch IKT-SD GEVER, der FSGB sowie einem GEVER AV-D an einem gemeinsamen Meeting geplant.

4.3 Fehler während der Phase Einführung

¹ Befunde, welche einen Geschäftsprozess einer VE verhindern.

- VE passt GeKonf an oder erarbeitet eine Umgehungslösung
- Falls keine Anpassung der GeKonf und keine Umgehungslösung möglich ist, stellt Departement einen Ausnahmeantrag beim ISB (gemäss BP-4) und initialisiert ein Projekt für die Wiederherstellung der Bundesstandard-Kompatibilität (gemäss BP-5)
- Release-Update in einer produktiven Instanz schlägt fehl
 - o Mit Lieferant prüfen, ob eine Korrektur während Wartungsfenster möglich ist.

- Mit GEVER AV-D klären, ob allfällige Beschädigungen manuell korrigiert werden können
- Rollback der Instanz auf Ausgangs-Release
- Departement gibt keine Freigabe zum Deployment und stellt auch kein Ausnahmegesuch.
- Eskalation durch LE unter Einbezug von ISB an SAGB-Vertreter des Departements, um weiteres Vorgehen zu klären

4.4 Fehler während der Phase Nutzung

¹ Fehler während der Nutzungsphase treten als *Incidents* auf und werden im *Incident*- und Problem-Management des LE behandelt.

² Applikations-Fehler werden durch den LE mit dem Lieferanten geprüft. Sollte festgestellt werden, dass es sich um einen Fehler in der Verantwortung des Lieferanten handelt, wird dieser durch den LE gemeinsam mit einem Fachvertreter, dem SM und Arch IKT-SD GEVER sowie und dem Lieferanten die Kategorie sowie der Schweregrad des Fehlers beurteilt.

- Sollte es sich um einen nicht betriebsverhindernden Fehler handeln, wird dieser aufgenommen und mit dem Lieferanten die Behebung im nächsten Release geplant. Sollte dieser bereits in Entwicklung sein, wird mit dem Lieferant überprüft, inwiefern der Fehler noch korrigiert werden kann. Ansonsten wird dieser im ersten Testzyklus als Befund bearbeitet.
- Falls nicht dringend, aber die BVerw kann nicht bis zum kommenden Release warten, wird mit dem Lieferanten ein *Patch* vereinbart.
- Sollte es sich dabei um einen schwerwiegenden Fehler handeln, welcher die Geschäftsprozesse einer VE verhindert, wird eine rasche Lösung (*Emergency Change*) mit dem Lieferanten angestrebt. Ist mit dem *Emergency Change* lediglich eine Umgehungslösung möglich nicht aber die Behebung des Fehlers, wird die Fehlerbehebung in das nächste Release aufgenommen.

4.5 Strittige Punkte

¹ Ein strittiger Punkt betrifft ein geliefertes Lieferobjekt oder *Feature*, welches nicht erfolgreich getestet werden konnte oder ein Fehlverhalten des Produkts oder der Infrastruktur, welches während der Nutzungsphase auftritt. Der vorliegende Fehler wird aber seitens Auftragnehmer (*Atos/RUBICON*, BIT, andere) nicht als solcher akzeptiert.

² Strittige Punkte werden über die Eskalationsstufen der Verträge bereinigt. Sollte der Vertrag die Eskalation nicht vorsehen, wird der strittige Punkt über das *GEVER Management-Board* mit den Auftragsnehmern geklärt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 21 Absatz 2 BinfV* und *Artikel 23 Absatz 2 BinfV* [BinfV] für die Umsetzung dieser IKT-Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Nicht der [BinfV] unterstellte Leistungsbezüger setzen diese IKT-Vorgabe in ihrer Verwaltungseinheit um, sofern sie den IKT-SD GEVER einsetzen.

5.2 Überprüfung

¹ Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Version.

5.3 Inkrafttreten

¹ Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 1. August 2020 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Es handelt sich hier um die Erstversion dieser IKT-Vorgabe.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad⁹ der einzelnen Bestimmungen dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmege- währung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirt- schaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begrün- den.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbie- ter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

⁹ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

C. Referenzen

ID	Referenz ¹⁰
[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV); SR 172.010.58
[BK-Anforderungsmanagement]	Fachliches Anforderungsmanagement, Schweizerische Bundeskanzlei
[E029]	E029 - Einsatzrichtlinie IKT-SD GEVER, Version 1.0
[GEVER-Verordnung]	Verordnung vom 1. April 2019 über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung), SR 172.010.441
[IKT-Strat]	IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020
[P035]	P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik, Version 2.1
[P048]	P048 - Bereitstellungsprozess Standard Build APS (Windows 10), Version 2.0
[Release Vorgaben ISCeco]	Sind aktuell in Erarbeitung und werden nach Abschluss im Intranet des ISCeco bis zum Ende des Programms GENOVA publiziert.
[RVOG]	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 2. Dezember 2019) (RVOG); SR 172.010
[SD006]	SD006 - Marktmodell Standarddienst: GEVER vom 29. Juni 2016
[SD100]	SD100 - Servicekatalog SD, Ausgabe 2019
[SD140]	SD140 - Servicespezifikation GEVER, Version 1.1
[WuBinfV]	Weisungen des EFD zur Umsetzung der Bundesinformatikverordnung am 19. Februar 2013

¹⁰ Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. In [Anhang C](#) wird zu einem referenzierten Erlass jeweils auch der zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses der IKT-Vorgabe (vgl. Metadaten) gültige Stand vermerkt. Bei referenzierten IKT-Vorgaben des Bundes wird die zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses gültige Version angegeben.

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
Arch	Architekt*in SD GEVER
AV	Anwendungsverantwortliche*r SD GEVER
BA	Büroautomation (Arbeitsplatz, Benutzeraccount, UCC)
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
UCC	Unified Communication & Collaboration
EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidg. Departement des Innern
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EFK	Eidg Finanzkontrolle
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
FGGB	Fachgruppe GEVER Bund
FSGB	Fachstelle GEVER Bund
FSD	Führungsausschuss Standarddienst
GeKonf	Geschäftskonfiguration
GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung
GSK	Generalsekretärenkonferenz
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
ISCeco	Information Service Center des WBF
IRB	Informatikrat Bund
LB	Leistungsbezüger
LE	Leistungserbringer GEVER
GENOVA	Programm Realisierung und Einführung/Migration GEVER Bund
SAGB	Steuerungsausschuss GEVER Bund
SBA	Standard Build Arbeitsplatzsystem
SM	Service Management GEVER (ISB)
SR	Systematische Rechtssammlung
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VE	Verwaltungseinheit (Amt, Stelle, Organisationseinheit)
WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	World Trade Organization. Deutsch: Welthandelsorganisation